

46. Unter welchen Voraussetzungen ist das Eigentum an nicht wesentlichen Bestandteilen ein die Veräußerung der zusammengefügten Sache hinderndes Recht?

ZPO. § 771. BGB. §§ 93, 947, 950.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. April 1934 i. S. Firma G. (Bekl.) w. M. (Gl.). VII 344/33.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Im Jahre 1929 beantragte die M.-Automobilwerk AG. (im folgenden AG. genannt) zur Abwendung des Konkurses bei dem Amtsgericht in R. die Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens. Auf Grund ihres Vergleichsvorschlags vom 4. Dezember 1929 kam am 21. desj. Mon. ein gerichtlich bestätigter Zwangsvergleich zustande. Danach sollte das gesamte Vermögen der AG. zum Zweck des endgültigen Ausgleichs aller Gläubigerforderungen unter Erlaß aller durch die Liquidationsmasse nicht gedeckten Ansprüche unter die Gläubiger verteilt werden. Die gesamte Verwertungsmasse sollte einer M.-Automobil- und Ersatzteile-Gesellschaft mbH. (im folgenden GmbH. genannt) zur Verteilung an die Gläubiger nach den Bestimmungen der Vergleichsordnung übergeben werden. Die vor-

handenen Bestände sollten zu verkaufsfähigen Waren aufgearbeitet werden. Zur Durchführung dieser Aufgabe sollte der Kläger die GmbH. mit einem voll eingezahlten Kapital von 20000 RM. zur Verfügung stellen. Außer dem Gesellschaftskapital von 20000 RM. sollten der GmbH. 100000 RM. beschafft werden, und zwar 30000 RM. Barkredit und 70000 RM. Wechselkredit. Für die Beschaffung des Barkredits von 30000 RM. sollte sich der Kläger persönlich einsehen. Für die Beschaffung des Wechselkredits sollten der Kläger und sein Schwager U. Akzeptunterschriften auf Wechsel in Abschnitten von je 10000 RM. leisten. Zur Deckung des Kredits sollte, wie es in dem Vergleich heißt, Sicherstellung durch „Material bzw. Fertigfabrikate“ dergestalt ausreichen, daß die Kreditnehmerin über die Sicherheiten gegen entsprechende Ersatzstellung sollte verfügen dürfen.

Auf Grund eines Zahlungs- und Vollstreckungsbefehls ließ die Beklagte am 1. Dezember 1930 wegen einer am Vergleichsverfahren nicht beteiligten Forderung von 10000 RM. bei der UG. zwei Kraftwagen pfänden. Der Kläger klagt auf Unzulässigkeitserklärung dieser Zwangsvollstreckung, indem er behauptet:

1. Er habe die GmbH. mit einem voll eingezahlten Stammkapital von 20000 RM. den Gläubigern gemäß dem Vergleichsvorschlag vom 4. Dezember 1929 mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß dieser Betrag mit der GmbH. feinerzeit wieder an ihn zurückgegeben werde. Außerdem hätten die Geschwister M. der GmbH. einen Barkredit von 30000 RM. beschafft. Auch dieser Betrag sei nach Nr. 4c des Vergleichsvorschlags an die Kreditgeber zurückzuzahlen. Ferner hätten er und sein Schwager U. der GmbH. einen Wechselkredit von 70000 RM. eingeräumt und die betreffenden Abschnitte gegeben. Die Rückzahlung habe nach Nr. 4c des Vergleichsvorschlags zu erfolgen. Laut dessen Nr. 1 seien diese Kredite durch Material und Fertigfabrikate zu sichern. In Ausführung dieser Bestimmung habe die UG. durch schriftlichen Vertrag vom 12. Februar 1930 „ihr gesamtes Material und Fertigfabrikate“ an die Kreditgeber bis zur vollständigen Zurückzahlung der Kredite übereignet. Die GmbH. habe diese Übereignung in dem schriftlichen Vertrag ausdrücklich anerkannt. Die Übergabe des Materials und der Fertigfabrikate sei dadurch erfolgt worden, daß die UG. und die GmbH. das gesamte Material und die Fertigfabrikate für die Kreditgeber in Verwahrung genommen hätten.

2. Zur Zeit des Abschlusses des Vertrags vom 12. Februar 1930 seien die beiden gepfändeten Kraftwagen noch nicht vollständig hergestellt gewesen. Die zu ihrer Herstellung dienenden Materialien hätten aber auf Grund der Übereignung vom 12. Februar 1930 bereits ihm und seinem Schwager U. zu Eigentum gehört. Infolgedessen seien er und U. auch Miteigentümer der beiden Wagen nach ihrer Fertigstellung gewesen. Vororglich sei ihnen durch je einen schriftlichen Vertrag vom 2. Oktober 1930 von der AG. und der GmbH. auch das Eigentum an den beiden Kraftwagen übertragen worden. Dabei sei vereinbart worden, daß die Übergabe dadurch ersetzt werde, daß die AG. und die GmbH. die Kraftwagen für die Eigentümer in Verwahrung nehmen sollten.

Die Beklagte hat demgegenüber geltend gemacht, der Vertrag vom 12. Februar 1930 sei unwirksam; denn in ihm seien die zu übereignenden Gegenstände nicht bestimmt genug bezeichnet. Mit dem Vertrag sei auch kein Verzeichnis der Gegenstände verbunden gewesen. Mehr als die Hälfte des Materials sei auf Grund von Eigentumsvorbehalten noch Eigentum von Lieferfirmen gewesen. Das gelte auch von den Einzelteilen, aus denen die gepfändeten Kraftwagen hergestellt worden seien. Die Karosserien dazu habe sie, Beklagte, sogar selbst unter Eigentumsvorbehalt geliefert.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht ihr dagegen stattgegeben. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Der Berufungsrichter führt aus:

1. Ob in dem Vertrag vom 12. Februar 1930 die an den Kläger und an U. zu übereignenden Gegenstände bestimmt genug bezeichnet seien, könne dahingestellt bleiben. Denn in jedem Fall seien in den beiden Verträgen vom 2. Oktober 1930 die übereigneten Kraftwagen bestimmt bezeichnet.

2. Unstreitig sei mehr als die Hälfte des Materials, aus dem die beiden Kraftwagen hergestellt seien, noch Eigentum von Lieferfirmen gewesen, die sich bei der Lieferung das Eigentum vorbehalten hätten. Es sei wenig wahrscheinlich, daß durch die Herstellung der Wagen das Eigentum der Lieferfirmen untergegangen sei, da der Wert der Verarbeitung mutmaßlich erheblich geringer sei als der Wert der Bestand-

teile. Vielmehr sei anzunehmen, daß durch die Herstellung der Kraftwagen keine Veränderungen in Ansehung des Eigentums an den Einzelteilen eingetreten seien, da diese nicht wesentliche Bestandteile eines Kraftwagens seien. Denn sie könnten sämtlich auseinandergenommen werden, ohne daß sie zerstört oder in ihrem Wesen verändert würden. Es sei also damit zu rechnen, daß der Kläger und U. durch die Verträge vom 2. Oktober 1930 nur Eigentümer der Bestandteile geworden seien, die der UG. gehört hätten, nicht aber Eigentümer der Bestandteile, die noch im Eigentum von Lieferfirmen gestanden hätten. Trotzdem stehe dem Kläger in entsprechender Anwendung des § 1011 BGB. ein die Veräußerung hinderndes Recht an den ganzen Wagen zu. Denn wollte man in Fällen, wie dem vorliegenden, dem Kläger die Widerspruchsklage nur für die in seinem Miteigentum stehenden Bestandteile zugestehen, so würde das zur Trennung dieser Bestandteile von der einheitlichen Sache, also zur Zerstörung wirtschaftlicher Werte führen . . .

Die Revision rügt Verletzung der §§ 741, 749, 751, 753, 1011, 432 BGB., § 771 ZPO., indem sie ausführt:

a) Das angenommene Miteigentum des Klägers sei kein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 771 ZPO., da jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangt werden könne und da die Bewertung des Gegenstands nur im Wege des Verkaufs möglich sei. Mit der Pfändung und mit der Verteidigung ihres Rechtsanspruchs im Prozeß habe die Beklagte deutlich genug die Aufhebung der Gemeinschaft verlangt. Der Kläger könne nur anteilmäßige Auszahlung, hilfsweise Hinterlegung des Erlöses zwecks Auseinandersetzung verlangen.

b) Aber auch wenn der Kläger als Miteigentümer ein die Veräußerung hinderndes Recht hätte, so könne er es nur in Gemäßheit des § 432 BGB., also zu Gunsten aller Miteigentümer, insbesondere auch der Beklagten selbst, geltend machen. Würde das Urteil des Berufungsgerichts rechtskräftig, so würden nicht nur die Rechte der Beklagten aus der Pfändung, sondern auch ihre Rechte aus ihrem älteren und vorgehenden Eigentum beseitigt werden.

Die Rüge ist nicht begründet. Sie verkennt, daß der Kläger auf Grund eines die Veräußerung hindernden Rechts lediglich einen Übergriff der gegen die UG. gerichteten Zwangsvollstreckung in seine Rechte abwehren will und daß etwaige Auseinandersetzungsansprüche

zwischen den Parteien in Ansehung der Kraftwagen hierdurch nicht berührt werden.

Ein die Veräußerung hinderndes Recht an beiden Kraftwagen stände dem Kläger zu, wenn ein Fall des § 950 BGB. vorläge. Hätte die GmbH. durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe neue bewegliche Sachen hergestellt, als sie die beiden Kraftwagen anfertigen ließ, so würde sie das Eigentum an ihnen erworben haben, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer wäre als der Wert des Stoffes. Die AG. hätte dann mit Zustimmung der GmbH. (§ 185 BGB.) durch die Verträge vom 2. Oktober 1930 das Sicherungseigentum auf den Kläger und U. übertragen können. Das Berufungsgericht will diesen Fall zwar nicht ausschließen, hält ihn aber für unwahrscheinlich, da es zu der Annahme neigt, der Wert der Verarbeitung sei erheblich geringer gewesen als der Wert der Bestandteile. Es scheint dabei als Wert der Verarbeitung den Aufwand für die Arbeitsleistung anzusehen, während darunter der Wert der geleisteten Arbeit zu verstehen ist, wie er sich in dem Sachwert verkörpert. Der Wert der Verarbeitung ergibt sich also, wenn der Wert des Stoffes von dem Wert der neuen Sache abgezogen wird. Der Berufungsrichter konnte indessen die Behebung dieser Zweifel, die nur an der Hand tatsächlicher Aufklärung möglich gewesen wäre, auf sich beruhen lassen, wenn seine Annahme zutrifft, dem Kläger stehe ohnehin ein die Veräußerung hinderndes Recht an den Kraftwagen zu.

Dies wäre der Fall, wenn ein Fall des § 947 Abs. 1 BGB. vorläge. Danach werden, wenn bewegliche Sachen miteinander dergestalt verbunden werden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache. Der Berufungsrichter will diesen Fall, den die Revision gerade für die Beklagte in Anspruch nimmt, ausschließen, weil durch die Zusammenfügung der Bestandteile zu Kraftwagen keine Änderung in den Eigentumsverhältnissen an den Bestandteilen eingetreten sei, diese Bestandteile also nicht wesentliche Bestandteile der Kraftwagen geworden seien (§ 93 BGB.).

Auch wenn der Revision zugegeben werden könnte, daß der vom Berufungsrichter abgelehnte Fall vorläge, was dahingestellt bleiben kann, so würde ihr dies nicht zum Siege verhelfen, denn ihre Annahme, ein Miteigentümer habe an der gemeinschaftlichen Sache kein die

Veräußerung hinderndes Recht, trifft rechtlich nicht zu. Der Miteigentümer einer Sache braucht sich nicht gefallen zu lassen, daß der Gläubiger eines anderen Miteigentümers die ganze Sache pfändet und zum Zwangsverkauf bringt (RG. in SeuffArch. Bd. 61 Nr. 264). Dasselbe muß auch gelten, wenn ein Miteigentümer die ganze Sache auf Grund eines Titels gegen einen Dritten — hier die UG. — pfändet. In dieser Hinsicht ist § 747 BGB. maßgebend, wonach zwar jeder Teilhaber über seinen Anteil verfügen kann, über den gemeinschaftlichen Gegenstand im ganzen dagegen die Teilhaber nur gemeinschaftlich verfügen können. Ob sich dies änderte, wenn die Beklagte gegen den Kläger einen Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft nach § 749 BGB. erhoben hätte, braucht nicht erörtert zu werden. Denn einen solchen Anspruch hat sie nicht erhoben. Der Kläger brauchte ihn jedenfalls nicht zu erheben und hat ihn auch nicht erhoben.

Die Entscheidung hängt daher davon ab, ob die Annahme des Berufungsrichters zutrifft, der Kläger habe ein die Veräußerung hinderndes Recht an den beiden Kraftwagen auch dann, wenn er und sein Schwager Miteigentümer lediglich an denjenigen Bestandteilen geworden seien, an denen die UG. selbst das Eigentum gehabt habe. Diese Annahme des Berufungsrichters erweist sich bei der rechtlichen Nachprüfung in der Tat als zutreffend.

Auch wenn und soweit die Bestandteile eines neuzeitlichen Kraftwagens nicht wesentliche Bestandteile des letzteren sein sollten, so sind sie doch immerhin Bestandteile einer Sache, nämlich des Kraftwagens. Denn sie haben durch die Verbindung miteinander ihre Selbständigkeit derart verloren, daß sie fortan, solange die Verbindung dauert, als ein Ganzes, als eine einheitliche Sache erscheinen. Der Berufungsrichter sagt nun zwar nicht im einzelnen, welches die Bestandteile sind, die im Eigentum der UG. gestanden hätten und infolge der Sicherungsübereignung vom 2. Oktober 1930 auf den Kläger und seinen Schwager übergegangen seien. Aus dem Zusammenhang der Gründe ist aber zu entnehmen, daß es sich dabei nicht um bloße nebensächliche Zutaten handelt . . . (Wird näher ausgeführt.) Die Gründe des Berufungsurteils ergeben weiter, daß die Zusammensetzung der Bestandteile der beiden Kraftwagen nicht nur für einen vorübergehenden Zweck stattgefunden hat, sondern daß die Kraftwagen für den dauernden Gebrauch hergestellt sind, wie denn ja auch gerade die Be-

klagte die Kraftwagen gepfändet hat, um sie als Ganzes im Wege der Zwangsvollstreckung gegen die AG. zu verwerten. Die Annahme des Berufungsrichters, der Kläger müsse deshalb in Ansehung der Frage, ob ihm ein die Veräußerung hinderndes Recht an den Kraftwagen zustehe, ebenso wie ein Miteigentümer behandelt werden, ist danach zu billigen (RGRKomm., 8. Aufl., Bb. 1 S. 100, 101).